GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 4. Februar 1960	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
30.12.59	Anordnung über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl	41
4. 1.60	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland	43
13.1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden	45
15. 1.60	Anordnung über die Isotopenverteilungsstelle	46
15. 1.60	Anordnung über die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung	47
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	51

Anordnung über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl.

Vom 30. Dezember 1959

I.

Standardliste Eisen und Stahl

§ 1

(1) Das auf Grund der Ziff. XIV des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) aufgestellte und durch Anordnung vom 30. September 1953 über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZB1. S. 487) verbindlich erklärte Stahlmarkenverzeichnis bleibt als Standardliste Eisen und Stahl (nachstehend Standardliste genannt) weiterhin verbindlich.

(2) Die Standardliste enthält alle Eisenwerkstoffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt werden oder anderweitig bezogen werden dürfen. Sie gilt als Grundlage für alle Bestellungen. Soweit staatliche Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt sind, dürfen nur die danach zugelassenen Eisenwerkstoffe bestellt werden.

(3) Die vom Amt für Standardisierung für Eisenwerkstoffe verbindlich erklärten DIN bleiben bis zur Bekanntmachung der entsprechenden DDR-Standards (TGL) verbindlich. Die sich in der Übergangszeit als notwendig erweisenden Umschlüsselungen erfolgen nach TGL 3005 — 56.

(4) Mit der Bekanntmachung von DDR-Standards sind diese allein gültig. Die entsprechenden Blätter der Standardliste sind zu berichtigen.

(5) Die durch Bekanntmachung von DDR-Standards notwendig werdenden Änderungen der Standardliste werden im Mitteilungsblatt „Standardisierung" des Amtes für Standardisierung veröffentlicht.

§ 2

(1) Ohne Ausnahmegenehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, dürfen andere als in der Standardliste aufgeführte Eisenwerkstoffe weder hergestellt noch durch Import bezogen werden. Soweit DDR-Standards betroffen werden, entscheidet das Amt für Standardisierung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Standardliste hat der Bedarfsträger formlos an die Zentralstelle für Standardisierung der WB Stahl- und Walzwerke im Eisen-Forschimgsinstitut Hennigsdorf, zu richten.

(3) Der Antrag muß die Markenbezeichnung, die chemische Zusammensetzung, den Verwendungszweck gegebenenfalls die mechanisch-technologischen Eigenschaften der benötigten Eisenwerkstoffe sowie eine ausreichende technisch-wirtschaftliche Begründung für die Verwendung dieser Werkstoffe und eine Befürwortung der Stahlberatungsstelle Freiberg enthalten.

(4) Im Antrag ist anzugeben, ob der Werkstoff in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt oder anderweitig bezogen wird.

§ 3

(1) Werden Eisenwerkstoffe auf Grund von Ausnahmegenehmigungen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, so sind sie mit der in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Markenbezeichnung zu kennzeichnen.